

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst, Heidrun Bluhm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1385 –**

Reform der Vergaberichtlinien

Vorbemerkung der Fragesteller

Die so genannte klassische Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge muss die Bundesregierung seit dem 1. Februar dieses Jahres beachten, auch wenn sie die Frist zur Umsetzung in nationales Recht nicht eingehalten hat.

1. Für wie wichtig hält die Bundesregierung barrierefreies Bauen als zukunftsträchtiges und wirtschaftlich erfolgreiches Handlungsfeld, da alte und behinderte Menschen ein unzureichend bedientes und wachsendes Verbraucherpotenzial darstellen, und wird sie das bei der Reform des Vergaberechts berücksichtigen?

Die Bundesregierung misst dem barrierefreien Bauen einen hohen Stellenwert bei und hat deshalb das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) geschaffen, das auf DIN-Normen zum barrierefreien Bauen Bezug nimmt. Bereits im bestehenden vergaberechtlichen System ist die Berücksichtigung von barrierefreien Standards jederzeit möglich. Dabei obliegt es dem Auftraggeber, die Belange des barrierefreien Bauens entsprechend in Leistungsbeschreibung und bei Festlegung der vertraglichen Spezifikationen zu formulieren. Die vergaberechtlichen Voraussetzungen, Belange des barrierefreien Bauens zu berücksichtigen, sind damit bereits geschaffen.

2. Arbeitet die Bundesregierung bei der Umsetzung der EU-Richtlinie mit der internationalen Projektgruppe „Build for All“ zusammen?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, mit wem dann?

Der Bundesregierung ist diese Projektgruppe unbekannt. Ansonsten arbeitet sie innerhalb der EU in allen Programmen, die sich mit dem barrierefreien Bauen beschäftigen, zusammen.

3. In welcher Weise berücksichtigt die Bundesregierung das 2003 veröffentlichte Grundsatzpapier der Europäischen Kommission „2010: ein hindernisfreies Europa für alle“, in dem steht, der Haupthinderungsgrund für die Durchsetzung einer barrierefreien Umwelt bestehe im mangelnden Problembewusstsein der Berufssparten, die soziale Aspekte als vergabefremde Kriterien ansehen?

Wie will sie versuchen dieses Problem zu beheben?

Siehe Antwort auf Frage 1: Die vergaberechtlichen Voraussetzungen, Belange des barrierefreien Bauens zu berücksichtigen, sind bereits geschaffen. Es handelt sich somit nicht um ein „vergabefremdes Kriterium“. Die Bundesregierung sieht mit Blick auf das Grundsatzpapier der Europäischen Kommission „2010: ein hindernisfreies Europa für alle“ keine Notwendigkeit, das geltende Vergaberecht zu ändern.

4. Hält es die Bundesregierung für notwendig, diese Aspekte bereits im Ausbildungsbereich (z. B. Architekturstudium, Bauwesen etc.) zu verankern?

Wenn ja, wie will sie sich dafür einsetzen, verbindliche Vorgaben zu schaffen?

Wenn nein, über welche anderen Wege will sie dieses Defizit beheben?

Die Gesichtspunkte des barrierefreien Bauens werden sowohl im Architektur- als auch im Bauingenieurstudium vermittelt. Da dem Bund in der Bildungspolitik verfassungsgemäß keine Richtlinienkompetenz zusteht, sondern diese durch die Länder wahrgenommen wird, erlässt der Bund hierzu keine verbindlichen Vorgaben.

5. Wie nutzt die Bundesregierung alle Möglichkeiten der EU-Richtlinie, soziale Kriterien und Zugänglichkeitskriterien für alle zu thematisieren?

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit, über den bislang geltenden gesetzlichen Rahmen hinaus zusätzliche Bedingungen in den Bereichen sozialer und umweltbezogener Aspekte, Arbeitsschutz usw. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einzuführen.

Nach § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden öffentliche Aufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben; andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist. Eine solche gesetzliche Regelung gibt es z. B. im § 141 i. V. mit § 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).

6. Wie nutzt die Bundesregierung das europäische Konzept „Soziale Verantwortung der Unternehmen“ (SVU), um darauf hinzuwirken, dass diese bei der Auftragsbefreiung freiwillig soziale sowie umweltrelevante Fragen einbeziehen, um damit nachhaltig zur Wirtschaft beizutragen?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Mitteilung der Kommission „Umsetzung der Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung: Europa soll auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung der Unternehmen führend werden“ bezieht. Die Bundesregierung bildet sich zurzeit eine Meinung zu dieser Mitteilung der Kommission. Dieser Meinungsbildungsprozess ist noch nicht abgeschlossen.

7. Wird die Bundesregierung die Möglichkeit nutzen, im öffentlichen Beschaffungswesen bestimmte Auflagen zu schaffen, wie etwa bereits in den Ausschreibungen zu formulieren, es müsse für die Durchführung ein bestimmter Prozentsatz an behinderten Menschen eingestellt werden?

Basierend auf den §§ 56 und 58 des Schwerbehindertengesetzes sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Näheres hierzu ist in entsprechenden Richtlinien der Bundesregierung vom 10. Mai 2001 (Bundesanzeiger vom 16. Juni 2001) geregelt.

Die Änderung der Rechtsgrundlagen für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber, jetzt Kapitel 12 „Werkstätten für behinderte Menschen“ des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, hat die Bundesregierung zum Anlass genommen, die oben genannten Richtlinien zu überarbeiten und den Geltungsbereich auch auf Bauaufträge auszudehnen. Diese Richtlinien sind derzeit in der Ressortabstimmung. Weitergehendes wie z. B. Quotenvorgaben sind nicht vorgesehen.

8. Wie (und wie häufig) werden jetzt und künftig bei der Auftragsvergabe Werkstätten für behinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt, und falls nicht, warum nicht?

Wie vorab dargestellt, sind entsprechend den vorgenannten Richtlinien öffentliche Aufträge den Behindertenwerkstätten bevorzugt anzubieten, soweit die in der Lage sind, solche Aufträge fristgerecht auszuführen. Konkrete Angaben über die Anzahl an Beteiligungen von Werkstätten für Behinderte, insbesondere für die Zukunft, lassen sich nicht nennen.

9. Wie wird die Bundesregierung dafür sorgen, dass im Ausschreibungsverfahren alle benutzten Unterlagen in für jeden zugänglichen Formaten vorliegen und damit auch der bundesweit geltenden „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik“ Rechnung getragen wird?

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und die dazu erlassene barrierefreie Informationstechnik-Verordnung treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit die von allen Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung im Internet veröffentlichten Informationen barrierefrei zugänglich sind.

10. Wie wird die Bundesregierung dafür sorgen, dass bereits in der Auswahlphase der Auftragsabwicklung Firmen ausgeschlossen werden, die früher schon mal gegen Sozial- und Arbeitsrecht verstoßen haben?

Nach § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, § 2 Nr. 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) bzw. § 2 Nr. 3 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) werden öffentliche Aufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben. Bei Unternehmen, die z. B. gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verstoßen haben, ist deren Zuverlässigkeit in Frage zu stellen, d. h., sie sollen mangels Zuverlässigkeit auf Zeit vom Wettbewerb um öffentliche Aufträge ausgeschlossen werden. Einzelheiten hierzu sind in den entsprechenden Gesetzen geregelt.

Bei öffentlichen Bauaufträgen kann Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit eines Unternehmens zeitlich befristet auch durch ein sog. Präqualifikationsverfahren festgestellt und durch ein entsprechend ausgestelltes Testat nachgewiesen werden. Diesen Nachweis erhalten keine Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen die vorgenannten Gesetze vorliegt. Sie sind daher vom Wettbewerb um öffentliche Bauaufträge ausgeschlossen.

11. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass das deutsche Vergaberecht mit seinen Vergabe-, Vertrags- und Verdingungsordnungen unübersichtlich ist und es im Sinne von Bürokratieabbau doch besser wäre, diesbezüglich ein einheitliches normatives System zu schaffen (wie es in der 15. Wahlperiode erst vorgesehen war)?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass das deutsche Vergaberecht unübersichtlich ist und der Überarbeitung bedarf. Sie tritt daher für eine Vereinfachung und Modernisierung des Vergaberechts ein. Dies soll im bestehenden System von Gesetz, Vergabeverordnung und den Vergabeordnungen erfolgen.